

# ***Zeitungsversand***

*Allgemeine Geschäftsbedingungen*

*Gültig ab 1.1.2008*

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zeitungsversand**

Gültig ab 1.1.2008

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Allgemeiner Teil.....</b>	<b>4</b>
1.1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlage.....	4
1.2	Vertragsabschluss.....	4
1.3	Dienstleistungsangebot.....	4
1.4	Kündigung und Änderung des Vertrages.....	6
1.5	Entgelt.....	6
<b>2</b>	<b>Aufgabe.....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Zeitungen ohne Anschrift.....</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Abgabe.....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Nachsendung.....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Unzustellbare Sendungen.....</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Unanbringliche Sendungen.....</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Zeitungen an einen Haushalt.....</b>	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Haftung.....</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Gerichtsstand / Anwendbares Recht.....</b>	<b>10</b>

## 1 Allgemeiner Teil

### 1.1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlage

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“ genannt) gelten für das vertragliche Verhältnis zwischen der Österreichischen Post Aktiengesellschaft (nachfolgend kurz „Post“ genannt) und den Medieninhabern (Verlegern; nachfolgend auch „Kunden“ genannt) im Dienstleistungsbereich Versand von Tages-, Wochen- und Monatszeitungen (nachfolgend kurz „Zeitungsversand“ genannt), wobei die Post ihre Dienstleistungen ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung erbringt. Die AGB beruhen auf den Rahmenbestimmungen des Postgesetzes 1997 idGF und werden gemäß § 9 leg. cit. veröffentlicht.

### 1.2 Vertragsabschluss

1.2.1 Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme am Zeitungsversand gemäß dieser AGB (Vertragsantrag) ist vom Medieninhaber (Verleger) an die Post (Österreichische Post AG, Geschäftsfeld Medienpost, Postgasse 8, 1010 Wien) zu richten. Der Medieninhaber (Verleger) ist drei Monate an seinen Vertragsantrag gebunden. Als Verlagsort gilt der Sitz des Medienunternehmens bzw. der Wohnort des Verlegers. Medieninhaber (Verleger) ohne inländischen Verlagsort haben eine inländische Postfiliale als Verlagsort namhaft zu machen. Bei Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen mit verschiedenen regionalen Ausgaben („Mutationen“) ist für jede Ausgabe ein eigener Vertrag zu schließen. Erforderliche Formblätter für den Vertragsabschluss (Vertragsantrag) werden von der Post zur Verfügung gestellt bzw. sind im Internet unter [www.business.post.at](http://www.business.post.at) abrufbar.

1.2.2 Dem Vertragsantrag des Medieninhabers (Verlegers) ist ein Musterexemplar jener Zeitung beizufügen, für die die Teilnahme am Zeitungsversand beantragt wird. Das Muster muss erkennen lassen, dass es hinsichtlich seiner äußeren und inneren Gestaltung für die Exemplare der künftigen Nummern, die im Rahmen des Zeitungsversandes befördert werden sollen, repräsentativ ist.

1.2.3 Die Post übermittelt nach Vorliegen aller relevanten Unterlagen sowie Informationen einen Vertrag in zweifacher Ausfertigung mittels eingeschriebenen Briefes oder gibt dem Antragsteller jene Umstände schriftlich bekannt, die dem Abschluss eines Vertrages entgegenstehen.

1.2.4 Der Vertrag gilt mit seiner Übermittlung an den Medieninhaber (Verleger) als abgeschlossen. Als Bestätigung muss der Medieninhaber (Verleger) eine der Vertragsausfertigungen firmenmäßig gezeichnet an die Post retournieren.

1.2.5 Für die Bearbeitung des Vertragsantrages ist vom Medieninhaber (Verleger) das Bearbeitungsentgelt sowie für jeden zugelassenen Titel das Jahresentgelt gemäß Preisverzeichnis Zeitungsversand in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

Das Preisverzeichnis Zeitungsversand in der jeweils gültigen Fassung, das als integrierter Bestandteil dieser AGB gilt, ist im Internet unter [www.business.post.at](http://www.business.post.at) abrufbar bzw. beim Kundenbetreuer erhältlich.

1.2.6 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, können die Dienstleistungen des Zeitungsversandes frühestens sieben Werktagen (ausgenommen Samstag) nach Vertragsabschluss beansprucht werden.

### 1.3 Dienstleistungsangebot

1.3.1 Das Dienstleistungsangebot umfasst die Beförderung von inhaltlich gleichen, persönlich adressierten Sendungen mit einem Höchstgewicht von 2.000 Gramm je Sendung (einschließlich Verpackung und aller Beilagen), die in einer bestimmten Frequenz gemäß Punkt 1.3.2 erscheinen, innerhalb der Frist gemäß Punkt 4.1 dieser AGB.

Von der Beförderung sind Sendungen ausgeschlossen, deren physischer Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.

1.3.2 Je nach Erscheinungsweise werden Druckschriften zum Versand als Tages-, Wochen- oder Monatszeitung angenommen.

- Tageszeitungen: Druckschriften, die in der Regel mindestens fünfmal wöchentlich erscheinen.
- Wochenzeitungen: Druckschriften, die in der Regel wöchentlich, mindestens aber sechsmal im Kalendervierteljahr erscheinen.
- Monatszeitungen: Druckschriften, die in der Regel monatlich, mindestens aber einmal im Kalendervierteljahr erscheinen.

1.3.3 Für Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen gelten folgende Versandmaße (rechteckige Form):

- Mindestmaße: 14 x 9 Zentimeter;
- Höchstmaße: 42 x 30 Zentimeter.

1.3.4 Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen müssen unter demselben Titel in fortlaufenden Nummern mit verschiedenem Inhalt erscheinen, einen Umfang von mindestens 4 Seiten umfassen, die einzelnen Seiten müssen durch das Layout ohne weiteres Entfalten als solche erkennbar sein. Die Zeitung muss der Information über das Tagesgeschehen dienen oder über Zeit- und Fachfragen durch redaktionelle Beiträge, im Besonderen über Angelegenheiten

der Religion, der Kultur, der Kunst, der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports oder des Vereinslebens bzw. über Vereinszwecken entsprechende Angelegenheiten in presseüblicher Weise informieren.

1.3.5 Für Druckschriften, die Teile eines zu einem abgeschlossenen Ganzen bestimmten Werkes bilden, sowie für Druckschriften, die zum Zweck der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung herausgegeben werden oder solchen Zwecken unmittelbar oder mittelbar dienen, werden keine Verträge über den Zeitungsversand abgeschlossen. Diese Zwecke erfüllen im Besonderen Druckschriften, deren redaktionelles Konzept erkennen lässt, dass sie unmittelbar geschäftlichen Interessen dienen. Unmittelbar geschäftlichen Interessen dienen insbesondere Druckschriften, die:

- im Titel Namen von geschäftlichen Unternehmen oder Erzeugnissen, Firmen- oder Markenzeichen im geschäftlichen Interesse dieser Firmen tragen oder
- zu den Kundenzeitungen oder Kundenzeitschriften zu zählen sind.

### 1.3.6 Beilagen

- **Eigenbeilagen:** Als solche gelten Beilagen des Medieninhabers (Verlegers), die den Erfordernissen des Punktes 1.3.4 entsprechen sowie Beilagen, die im ausschließlichen Interesse des Herausgebers versandt werden. Fernseh- und Radioprogrammbeilagen gelten als Eigenbeilagen: für sie gilt ein Höchstgewicht von 200 Gramm. Für Eigenbeilagen wird kein gesondertes Entgelt berechnet, sie werden in die Gewichtsermittlung der Tages-, Wochen- oder Monatszeitung miteinbezogen.
- **Fremdbeilagen:** Als solche gelten Beilagen, die keine Eigenbeilagen sind. Mehrere derartige Beilagen gelten als ein Stück, wenn sie in einem verschlossenen Umschlag oder fest miteinander verbunden sind, von einem Auftraggeber stammen und nur für ein Unternehmen geworben wird. Bei der Ermittlung des Beförderungsentgelts für Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen wird das Gewicht der fremden Beilagen miteinbezogen.

Das Gesamtgewicht aller Fremdbeilagen darf das Eigengewicht der Zeitung (inkl. Eigenbeilagen) nicht überschreiten.

Für Fremdbeilagen ist je Beilage zusätzlich ein gesondertes Entgelt laut Preisverzeichnis Zeitungsversand in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

1.3.7 Auf gedruckten Zeitungsbeilagen sowie auf einzelnen Blättern der Druckschriften dürfen Abbildungen und Muster mit einer Stärke von höchstens zwei Millimetern angebracht sein.

1.3.8 Die Beigabe von Mustern, die eine Stärke von zwei Millimeter überschreiten, und Gegenständen (z.B. Warenproben, Incentives/Werbegeschenke etc.) ist, unter Vorlage der Sendung, vorab mit der Post abzuklären; sie müssen vor Versendung von der Post für zulässig erklärt werden und können mit einem kostenorientierten Preisaufschlag versehen werden. Die Bundbildung gemäß Punkt 2 darf durch die Beigabe von Mustern und Gegenständen nicht verhindert werden.

1.3.9 Die Post ist ein Massenbeförderer, der einen österreichweiten Dienst für Zeitungsversand anbietet, und ist daher organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet. Eine durchgehende Beaufsichtigung der einzelnen Sendung zwischen der Aufgabe und Abgabe wird von der Post im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nicht durchgeführt.

1.3.10 Entspricht eine Sendung nicht den Bestimmungen dieser AGB, so steht es der Post frei,

- die Annahme der Sendung zur Beförderung zu verweigern;
- eine bereits angenommene Sendung dem Kunden in jedem Stadium der Beförderung zurückzugeben.

1.3.11 Transportbetriebsmittel / Ersatzleistung

Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (Briefbehälter, Rollbehälter, etc.), die Kunden zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post; eine zweckfremde Verwendung (z.B. Zwischen Transporte zu Dritten und/oder Weitergabe, firmeninterne Transporte/Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist jedenfalls unzulässig. Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Kunde ist verpflichtet, Mitarbeiter und Dritte, insbesondere natürliche und juristische Personen, die diese Transportmittel verwenden, über deren sachgerechte Verwendung und das Erfordernis der Einhaltung der Bestimmungen der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen zu informieren. Diese Bedienungs- und Betriebsanleitungen sind im Internet unter [www.business.post.at](http://www.business.post.at) abrufbar bzw. beim Kundenbetreuer erhältlich.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden.

Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

## 1.4 Kündigung und Änderung des Vertrages

- 1.4.1 Der Medieninhaber (Verleger) kann den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung oder zu einem von ihm zu nennenden Termin bei der vertragsschließenden Stelle der Post schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes kündigen.
- 1.4.2 Jede Änderung von im Vertrag enthaltenen Angaben ist vom Medieninhaber (Verleger) unverzüglich der vertragsschließenden Stelle der Post zur entsprechenden Vertragsänderung schriftlich bekannt zu geben. Die Post hat dem Medieninhaber (Verleger) die Vertragsänderung schriftlich zu bestätigen. Für jede Vertragsänderung ist vom Medieninhaber (Verleger) das Bearbeitungsentgelt laut Preisverzeichnis Zeitungsversand in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- 1.4.3 Bei einem Wechsel des Medieninhabers (Verlegers) ist eine Kündigung durch den bisherigen Medieninhaber (Verleger) erforderlich. Der neue Medieninhaber (Verleger) muss mit der Post einen neuen Vertrag abschließen.
- 1.4.4 Die Post ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung (schriftlich) zu kündigen, wenn der Medieninhaber (Verleger) wesentliche Vertragspflichten verletzt. Vor der Kündigung wird die Post den Medieninhaber (Verleger) an die Vertragspflichten erinnern und ihm eine angemessene Frist zur Herstellung des vertragskonformen Zustandes setzen. Als Verletzung der Vertragspflichten gilt insbesondere,
- wenn der Medieninhaber (Verleger) Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen einliefert, die die Voraussetzungen dieser AGB nicht erfüllen;
  - wenn der Medieninhaber (Verleger) die zum Zeitungsversand zugelassene Druckschrift wiederholt nicht entsprechend dem geschlossenen Vertrag versendet;
  - wenn der Medieninhaber (Verleger) für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses wesentliche bzw. von der Post aus betrieblichen Gründen geforderte Auskünfte (z.B. Übermittlung von Streuplänen) innerhalb der von der Post gesetzten angemessenen Fristen nicht erteilt;
  - wenn über das Vermögen des Medieninhabers (Verlegers) das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird;
  - aus sonstigem wichtigen Grund.

## 1.5 Entgelt

- 1.5.1 Der Medieninhaber (Verleger) ist verpflichtet, für jede in Anspruch genommene Leistung das dafür im Preisverzeichnis Zeitungsversand in der jeweils gültigen Fassung vorgesehene Entgelt zu entrichten.
- 1.5.2 Die Post beabsichtigt sämtliche Entgelte gemäß Preisverzeichnis Zeitungsversand jährlich per 1. Jänner entsprechend der Entwicklung des VPI (Verbraucherpreisindex) 2005 im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis 30. Juni des vorangegangenen Jahres anzupassen. Dabei wird in den einzelnen Tarifstufen jeweils nach kaufmännischen Regeln auf- oder abgerundet. Die Anpassung der Entgelte erfolgt gleichmäßig im selben prozentuellen Ausmaß.
- Die so ermittelten neuen Entgelte gemäß dieser AGB werden jeweils im 4. Quartal des laufenden Kalenderjahres für das darauf folgende Kalenderjahr kund gemacht.
- 1.5.3 Die Entgelte für die Beförderung von Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen und sonstigen Leistungen gemäß Preisverzeichnis Zeitungsversand in der jeweils gültigen Fassung sind durch Barzahlung bei Aufgabe in der Postfiliale oder, wenn dies gesondert vereinbart worden ist bzw. zwingend bei Aufgabe im Verteilzentrum (beide gemeinsam nachfolgend „Annahmestelle“), durch Abbuchung von einem Girokonto bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut zu entrichten.
- 1.5.4 Die Post kann die Entgelte nach gesonderter Vereinbarung stunden. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen.
- 1.5.5 Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungszieles ist die Post berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu verrechnen. Als Berechnungsgrundlage für die Verzugszinsen gilt der nach Ablauf des Zahlungszieles offenstehende Rechnungsbetrag. Die Post hat weiters das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, insbesondere anfallende Anwaltskosten, in Rechnung zu stellen.
- 1.5.6 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Medieninhaber (Verleger) innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum schriftlich bei der Post zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.
- 1.5.7 Die dem Beförderungsentgelt entsprechende Leistung gilt als erbracht, wenn die Sendungen von der Annahmestelle weitergeleitet wurden und die Beförderung ohne Verschulden der Post nicht abgeschlossen werden kann.

## 2 Aufgabe

2.1 Die zu befördernden Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen müssen mit persönlicher Anschrift versehen werden und – ausgenommen Nachlieferungen – in einer Anzahl von mindestens 1.000 Stück pro Aufgabennummer, bei der vertraglich vereinbarten Annahmestelle zu den festgelegten Annahmezeiten aufgegeben werden.

Abweichende Annahmezeiten können mit der Post (z.B. bei großen Sendungsmengen) gesondert vereinbart werden.

Damit die Post für große Sendungsmengen optimale Voraussetzungen in der Logistik schaffen kann, sollen Auflieferungen von Monatszeitungen mit mehr als 50.000 Stück mindestens fünf Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem Auflieferungstag avisiert werden. Der Absender soll hierfür elektronisch (.txt oder .xls) an die E-Mail Adresse [medienpost.streuplan@post.at](mailto:medienpost.streuplan@post.at) Angaben über den Auflieferort, die Auflieferzeit, Kundennummer und Streuplan (Anzahl der Sendungen je Postleitzahl) übermitteln.

Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen (auch Nachlieferungen) werden nicht mehr zum Tarif laut Preisverzeichnis Zeitungsversand in der jeweils gültigen Fassung angenommen, wenn seit ihrem Erscheinen mehr als drei Monate vergangen sind.

2.2 Die Anschrift hat den Empfänger vollständig zu bezeichnen. Auf der Sendung sind daher folgende Angaben anzubringen:

- der Empfänger;
- die Abgabestelle;
- die Postleitzahl und der Bestimmungsort.

Empfänger: Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung und bei Angabe einer Kontaktperson, deren Vor- und Zuname (auch zweizeilig möglich).

Abgabestelle: Die Abgabestelle ist so genau zu bezeichnen, dass eine ordnungsgemäße Zustellung der Sendung ermöglicht wird. Zur Bezeichnung der Abgabestelle gehören die Angabe der Straße oder des Ortsnamens und der Hausnummer. Bei Adressen mit mehreren Abgabestellen sind darüber hinaus insbesondere Block und/oder Stiege und Türnummer anzugeben. Bei Postfachinhabern kommt an diese Stelle „Postfach“ und die Nummer des Faches; bei postlagernden Sendungen die Bezeichnung „Postlagernd“ als Abgabestelle auf die Sendung.

Postleitzahlen: Postleitzahlen sind laut dem unter [www.post.at](http://www.post.at) (Postlexikon) abrufbaren Postleitzahlen-Verzeichnis zu verwenden. Die Angabe einer Postfach-PLZ ist nur bei Verwendung eines Postfaches in der Adresse zulässig.

Bestimmungsort: Für die Bezeichnung des Bestimmungsortes ist das von der Post aufgelegte Postleitzahlen-Verzeichnis maßgeblich. Wenn sich der Name des PLZ-Ortes nicht mit dem Ortsnamen deckt, soll der Ortsname in der vorletzten Zeile der Anschrift angegeben werden. Straßename, Hausnummer, Postfach usw. sind in der Zeile darüber anzubringen. Der Ortsname kann auch ohne Angabe des PLZ-Ortes direkt neben der PLZ angegeben werden. Das Bundesland ist nur anzugeben, wenn es ein Bestandteil der Bezeichnung des Bestimmungsortes ist (z.B.: St. Johann in Tirol).

2.3 Die Anschrift und sonstige Angaben müssen in lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern angegeben und so geschrieben sein, dass sie nicht ausgelöscht werden können.

2.4 Auf der Zeitung sind bei unverpackter Aufgabe, oder bei Versand in einer transparenten Hülle, auf der ersten oder letzten Seite und bei Versand unter Umschlag auch auf dem Umschlag zusammenhängend, deutlich sichtbar und nicht verdeckt folgende Angaben zu machen:

- der Vermerk „P.b.b.“,
- die Bezeichnung des Verlagsortes (Postleitzahl und gegebenenfalls die Ortsbezeichnung) sowie
- die aus dem Vertrag ersichtliche Vertragsnummer.

Auf der Sendung darf neben diesem Freimachungsvermerk nicht gleichzeitig der Freimachungsvermerk für Sendungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Briefdienst Inland, Info.Mail, Plus.Zeitung oder Sponsoring.Post in deren jeweils geltenden Fassung angebracht sein. Im Falle der unzulässigen Anbringung eines dieser Freimachungsvermerke hat die Post das Recht, die Annahme der Sendung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Zeitungsversand zu verweigern.

Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen können nur gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief International in das Ausland versendet werden.

2.5 Bei Versand unter Umschlag dürfen Verschlusslaschen nicht abstehen, sie müssen entweder verklebt oder eingesteckt werden.

2.6 Bei Sendungen in Fensterkuverts, bei der Verwendung von Adress-Etiketten oder bei direktem Druck der Anschrift auf die Sendung kann der Freimachungsvermerk einzeilig oberhalb der Anschrift und deutlich abgesetzt von dieser gedruckt werden, wobei unterhalb des Freimachungsvermerkes eine Zeile frei zu bleiben hat.

Der Freimachungsvermerk darf weder fett gedruckt noch unterstrichen werden.

Weiters soll die Anschrift des Empfängers linksbündig angedruckt werden und die Angaben gemäß Punkt 2.2 von oben nach unten geordnet sein.

2.7 Das Gewicht der Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen wird von der Annahmestelle ermittelt. Weicht das vom Absender in der Aufgabeliste angegebene Gewicht davon ab, gilt das durch die Post festgestellte Gewicht als richtig.

2.8 Bei jeder Aufgabe (auch Teil- bzw. Nachlieferungen) ist ein Musterexemplar der aufgelieferten Tages-, Wochen- oder Monatszeitung inklusive aller Beilagen sowie eine vollständig ausgefüllte Aufgabeliste der Annahmestelle zu übergeben.

2.9 Zeitungen sind in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiets- und Leitzonebunden aufzugeben. Für jeden Bund sollen die im Bund enthaltenen Sendungen aufsteigend nach Postleitzahl sortiert werden. Innerhalb einer Postleitzahl sollen die Sendungen alphabetisch nach Straßennamen sowie aufsteigend nach Hausnummern gereiht werden.

Ausgenommen bei Leitzonebunden muss ein Bund bei einem Sendungseinzelgewicht bis 500 Gramm mindestens 10 Stück, bei einem Sendungseinzelgewicht über 500 Gramm mindestens 5 Stück enthalten.

Leitstrecken-, Leitgebiets- und Leitzonebunde sollen getrennt von Ortsbunden der Annahmestelle übergeben werden.

2.10 Die Bunde haben folgenden Kriterien zu entsprechen:

- Höhe: mindestens 2,0 cm  
maximal 23,5 cm
- Gewicht: maximal 10,0 kg pro Bund.

Die Bunde sind mittels kreuzweiser Schnürung so zu fertigen, dass sie der Beförderungsbelastung standhalten (dies betrifft auch die im jeweiligen Bund enthaltenen Sendungen) und dass kein Verpackungsmaterial (Schnüre etc.) von den Bunden absteht.

2.11 Jeder Bund ist mit einem vollständig ausgefüllten Bundzettel zu versehen, der den von der Post herausgegebenen in der jeweils aktuellen Fassung entspricht. Der Bundzettel darf nicht wesentlich kleiner als die Sendung sein und muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Titel und Vertragsnummer der Zeitung;
- Absenderangabe des Kunden (Name/Firma/Anschrift);
- deutlich sichtbarer Produktvermerk, d. h. für Tageszeitungen z.B. „TZ“, für Wochenzeitungen z.B. „WZ“ bzw. für Monatszeitungen z.B. „MZ“;

- Datum der Aufgabe;
- PLZ des Aufgabeortes;
- PLZ des Bestimmungsortes / der Leitstrecke / des Leitgebietes / der Leitzone;
- Stückzahl der im Bund enthaltenen Sendungen.

Sollten mehr Sendungen für ein definiertes Ziel bestimmt sein, so sind hierfür entsprechend viele Bunde zu fertigen. Mehrere Bunde sind zu einer entsprechenden Ladeinheit (z.B. Palette) zu vereinigen. Das Palettenhöchstgewicht darf 700 kg pro Palette nicht übersteigen.

2.12 Erforderliche Formblätter (Aufgabeliste, Bundzettel, etc.) sind vom Kunden auf eigene Kosten beizustellen und auszufüllen; diese haben den von der Post vorgegebenen in Form, Größe, Farbe und Aufdruck in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Die Post übernimmt bei nicht AGB-konformen Formblättern keine Haftung bezüglich der Beförderungsdauer. Ob die betriebliche Konformität postfremder Formblätter im Sinne dieser AGB gegeben ist, entscheidet die Post. Die der Annahmestelle übergebenen Formblätter verbleiben bei der Post. Davon ausgenommen sind jene Teile, die für den Kunden oder Empfänger bestimmt sind.

Vorlagen für Formblätter sind bei jeder Postfiliale und im Internet unter [www.business.post.at](http://www.business.post.at) erhältlich.

2.13 Die Post kann Sendungen zur stichprobenweisen Überprüfung der Einhaltung der Beförderungsvoraussetzungen öffnen und behält sich das Recht vor, auf den Sendungen postdienstliche Vermerke ggf. mittels Klebeetiketten sowie Strichcodes anzubringen.

2.14 Wird ein Umstand, der die Aufgabe einer Sendung zu diesen AGB nicht zugelassen hätte, erst nachträglich festgestellt, ist die Post berechtigt, die Differenz zu den Entgelten für Info.Mail bzw. Briefdienst Inland nachträglich in Rechnung zu stellen.

2.15 Der Absender kann nach der Aufgabe lediglich die Rückgabe von denjenigen Sendungen, die sich noch bei der Annahmestelle befinden, verlangen. In diesem Fall ist vom Absender ein Bearbeitungsentgelt von EUR 10,- zu entrichten.

Die Sendungen werden dem Absender nur dann rückausgefolgt, wenn dieser die Übernahme der Sendungen schriftlich bestätigt.

Wurden die Sendungen bereits von der Annahmestelle abgeleitet und wird eine Rückgabe dieser Sendungen gewünscht, so ist dies mit der Post gesondert zu vereinbaren und ein kostenorientiertes Entgelt für die Rückgabe zu entrichten.

## 3 Zeitungen ohne Anschrift

Für Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen, die am Zeitungsversand teilnehmen, bietet die Post in Ausnahmefällen (z.B. Betriebsstörungen etc.) und nach vorheriger Vereinbarung das Anbringen der Anschriften auf den Sendungen auf Rechnung des Medieninhabers (Verlegers) an. Das Adressmaterial ist den Zustellbasen in geeigneter Form (Bezieher- und Nachtragslisten) vom Medieninhaber (Verleger) zur Verfügung zu stellen. Für die Adressierung ist ein Listenentgelt laut Preisverzeichnis Zeitungsversand in der jeweils geltenden Fassung zusätzlich zum Beförderungsentgelt der Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen zu entrichten. Hat ein Bezieher seinen Wohn- oder Aufenthaltsort oder die Abgabestelle geändert und die Nachsendung ordnungsgemäß verlangt, werden die Sendungen gemäß Punkt 5 nachgesandt.

## 4 Abgabe

4.1 Tageszeitungen werden am Erscheinungstag (ausgenommen Sonn- und Feiertage sowie Nachlieferungen) an die Empfangsadresse zugestellt, sofern die mit der Post vereinbarten Aufgabeweiten eingehalten werden.

Wochenzeitungen werden innerhalb einer Laufzeit von drei Werktagen (ausgenommen Samstag) und Monatszeitungen werden innerhalb einer Laufzeit von fünf Werktagen (ausgenommen Samstag) an die Empfangsadresse zugestellt. Diese Frist beginnt mit dem der Aufgabe der Wochen- bzw. Monatszeitung in der vereinbarten Annahmestelle folgenden Werktag (ausgenommen Samstag).

Werden Sendungen in Teillieferungen aufgegeben, beginnt diese Frist mit Aufgabe der letzten Teillieferung zu laufen.

4.2 Die Abgabe erfolgt grundsätzlich durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Einrichtung zum Empfang von Postsendungen (Briefkasten, Brieffachanlage, Landabgabekasten bzw. Postfach).

4.3 Ist die Zustellung durch Einlegen in eine ausreichend aufnahmefähige Einrichtung für den Empfang von Postsendungen (Briefkasten, Brieffachanlage, Landabgabekasten bzw. Postfach) z.B. wegen Überfüllung nicht möglich, so wird einmalig eine Benachrichtigung zurückgelassen. Diese benachrichtigten Sendungen werden bis zum dritten Montag, der dem Tag der Benachrichtigung folgt, bei der von der Post auf der Benachrichtigung bekannt gegebenen Stelle zur Abholung bereitgehalten. Die Sendungen werden an die Person abgegeben, die die Abgabe verlangt, sofern dagegen keine Bedenken bestehen. Nach Ablauf der Abholfrist noch lagernde Sendungen werden als unzustellbar behandelt.

## 5 Nachsendung

Bei Vorliegen eines gültigen Nachsendeauftrages wird die Tages-, Wochen- oder Monatszeitung an eine Abgabestelle im Inland, nicht jedoch in das Ausland nachgesendet. Die Frist gemäß Punkt 4.1 verlängert sich um die Beförderungsdauer der Nachsendung.

## 6 Unzustellbare Sendungen

6.1 Eine Tages-, Wochen- oder Monatszeitung gilt als unzustellbar, wenn

- sie eine unrichtige oder unvollständige Empfänger-Adresse aufweist;
- der Empfänger die Annahme verweigert;
- nach der Aufgabe festgestellt wird, dass die Zeitung von der Postbeförderung ausgeschlossen ist;
- die Abholfrist verstrichen ist.

6.2 Unzustellbare Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen werden an die dem Verlagsort des Medieninhabers (Verlegers) zugeordnete Zustellbasis zurückgesendet, sofern mit dem Medieninhaber (Verleger) nichts Anderes vereinbart wird.

## 7 Unanbringliche Sendungen

7.1 Unzustellbare Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen gemäß Punkt 6.1, die aufgrund fehlender Angaben (z.B. des Verlagsortes) nicht an den Medieninhaber (Verleger) zurückgesendet werden können, gelten als unanbringlich und werden vernichtet.

7.2 Der Medieninhaber (Verleger) erklärt sich mit der Aufgabe der Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen damit einverstanden, dass unanbringliche Sendungen in das Eigentum der Post übergehen.

## 8 Zeitungen an einen Haushalt

Zeitungen an einen Haushalt können gemäß den AGB für Regionalmedien versendet werden.

## 9 Haftung

9.1 Die Post haftet dem Medieninhaber (Verleger) – aus welchem Rechtsgrund immer – nur für nachweislichen, von ihr zu vertretenden, Verlust (Nichterfüllung), starke Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).

9.2 Aus dem Titel der Nichterfüllung bzw. Gewährleistung (Schlechterfüllung) hat der Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Sendungsmenge, für welche die Leistung nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde.

- 9.3 Steht dem Medieninhaber (Verleger) darüber hinaus nach den Bestimmungen dieser AGB noch Schadenersatz zu, haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden – insbesondere durch nachweisliche(n) Verlust, Beschädigung oder Verzögerung – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.
- Der Medieninhaber (Verleger) hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Post zu beweisen.
- 9.4 Der Medieninhaber hat nachzuweisen, dass
- die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, allenfalls
  - ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist und
  - der Schaden auf die Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung der Post zurückzuführen ist.
- 9.5 Anspruchsbegründende Verzögerung liegt vor, wenn Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen nicht innerhalb der Abgabefrist gem. Pkt. 4.1 zugestellt werden. Diese Frist erhöht sich auf das Doppelte, wenn die Verzögerung auf eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs (z.B. vor Weihnachten) zurückzuführen ist. Die Frist wird durch alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Transportunfälle und Arbeitskonflikte um die Dauer der Behinderung verlängert.
- 9.6 Eine starke Beschädigung gilt als nachweislich gegeben, wenn die Zeitungen durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche.
- 9.7 Die Post haftet nur für den Fall, dass ein 10% einer Auflieferung der Tages-, Wochen- oder Monatszeitung übersteigender Teil nicht oder verspätet an die Empfänger zugestellt worden ist und der Medieninhaber (Verleger) dies nachweist. Die Haftung der Post besteht lediglich hinsichtlich des Teiles der Auflieferung, bei dem die Nicht- bzw. Schlechterfüllung nachgewiesen worden ist.
- 9.8 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs der Zeitung trägt der Medieninhaber (Verleger).
- 9.9 Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Medieninhaber (Verleger) ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
- 9.10 Die Haftung der Post besteht nur bis zur Höhe des für die jeweilige Auflieferung entrichteten Entgelts und ist, sofern dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, jedenfalls mit EUR 50.000,- beschränkt.
- 9.11 Sämtliche Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen ab dem der Auflieferung der Tages-, Wochen- bzw. Monatszeitung folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) bei der vertragschließenden Stelle schriftlich geltend gemacht werden.
- 9.12 Haftungsausschluss
- Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
- der Schaden auf mangelhafte Verpackung, die natürliche Beschaffenheit der beförderten Zeitung oder ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist,
  - die Sendungen unter einen in Pkt. 1.3.1 angeführten Beförderungsausschluss fallen bzw. von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden sind.
- 9.13 Bei der Einsammlung, der weiteren Behandlung und der Zustellung kann es betriebsbedingt dazu kommen, dass Dritte, nicht der Post zuzurechnende Personen Zugriff auf die Sendung haben, ohne dass dies von der Post oder ihren Erfüllungsgehilfen bemerkt oder verhindert werden kann. Es besteht daher betriebsbedingt bei Sendungen das Risiko, dass diese durch der Post nicht zuzurechnende Dritte beschädigt werden oder verloren gehen. Für die Handlungen derartiger Dritte trifft die Post keine Haftung.
- 9.14 Der Medieninhaber (Verleger) haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der infolge der Versendung nicht zugelassener Gegenstände oder Nichtbeachtung der Zulassungsbedingungen entstanden ist. Die Annahme solcher Sendungen durch die Post befreit den Absender nicht von seiner Haftung.
- 10 Gerichtsstand / Anwendbares Recht**
- 10.1 Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht.

***Wien, Niederösterreich  
und Burgenland***

Österreichische Post AG  
Geschäftsfeld Medienpost  
Postgasse 8  
1010 Wien  
Tel.: +43 (0) 577 67 - 20530  
Fax: +43 (0) 577 67 5 - 20530

***Steiermark, Kärnten  
und Osttirol***

Österreichische Post AG  
Geschäftsfeld Medienpost  
Sonnengasse 28  
9020 Klagenfurt  
Tel.: +43 (0) 577 67 - 20528  
Fax: +43 (1) 400 221 126

***[www.business.post.at](http://www.business.post.at)***  
***[medienpost@post.at](mailto:medienpost@post.at)***

***Oberösterreich  
und Salzburg***

Österreichische Post AG  
Geschäftsfeld Medienpost  
Bahnhofplatz 11  
4020 Linz  
Tel.: +43 (0) 577 67 - 20535  
Fax: +43 (1) 400 221 523

***Tirol und  
Vorarlberg***

Österreichische Post AG  
Geschäftsfeld Medienpost  
Maximilianstraße 2  
6020 Innsbruck  
Tel.: +43 (0) 577 67 - 20526